



Die Bürgervorsteherin

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 01.03.2012

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 13.03.2012 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,
Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
	Öffentlicher Teil	
1	Verabschiedung eines langjährigen Mitgliedes der Ratsversammlung, Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Ratsversammlung	
2	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
3	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2011	
5	Bericht des Bürgermeisters I/2012	VO/12/306
6	Anfragen von Ratsmitgliedern	
7	Ernennung durch den Ersten Stadtrat und Vereidigung durch die Vorsitzende der Ratsversammlung des hauptamtlichen Bürgermeisters	
8	Wahl des/der zweiten Stellvertreters/in des Bürgermeisters (§ 57 e GO), Ernennung und Vereidigung (§ 58 GO)	VO/12/289
9	Wahl eines Ausschussvorsitzenden, Um -bzw. Nachbesetzung von ständigen Ausschüssen und weiteren Gremien -Anträge der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Grüne-	VO/12/304
10	Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch- Esingen und der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe	VO/12/287

11	Bau einer neuen Kindertagesstätte mit 100 Plätzen am Standort Pommernstraße durch den Träger WABE e.V. Hamburg -hier: Finanzierungsvertrag- -Vorlage wird nachgereicht-	VO/12/299-1
12	14. F-Planänderung "Östlich Kleiner Moorweg" Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss	VO/11/254
13	B-Plan 52, 3. Änderung u. Erweiterung "Westlich Großer Moorweg" Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/11/258
14	37. F-Planänderung „Businesspark Tornesch“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss	VO/12/272
15	B-Plan 47, 1. Änderung „Businesspark Tornesch“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/12/273
16	B-Plan 22, 4. Änderung „Denkmalstraße - Kaffeetwiete“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/12/291
17	39. F-Planänderung „Aufhebung L 107 neu“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss	VO/12/292
18	B-Plan 38, 1. Änderung und Erweiterung „östlich Großer Moorweg“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/12/294
19	B-Plan 65 „Kuhlenweg - Kreisverkehrsplatz K 22“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/12/295
20	31. F-Planänderung „Großer Moorweg - Brandskamp - Spritzloh“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss	VO/11/147
21	B-Plan 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	VO/11/154

Der Aktenmappe wurden die Anlagen zu den F- und B-Plänen nicht erneut beigelegt. Sie finden sie aber wie gewohnt bei den Tagesordnungspunkten.

Mit freundlichen Grüßen

Heide-Marie Plambeck
Bürgermeisterin



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/306
	Status:	öffentlich
Federführend: Büro des Bürgermeisters	Datum:	28.02.2012
	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Roland Krügel
	Bearbeiter:	Inga Ries
Bericht des Bürgermeisters I/2012		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
13.03.2012	Ratsversammlung	

Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“

Die Stadt Tornesch wird am 02.03.2012 während der 2. Verwaltungsratssitzung des ITVSH nach entsprechender Beschlussfassung in das Kommunalunternehmen aufgenommen werden.

Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Satzung ist seit dem 01.01.2012 in Kraft.

Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Abschluss wurde am 21.02.2012 bekannt gemacht.

Umstellung der Buchführung des Abwasserbetriebes Tornesch zum 01.01.2012 auf die Doppik

Der Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Tornesch“ wird seit dem 01.01.2012 doppisch geführt. Die Eröffnungsbilanz wird aus der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres 2011 entwickelt, evtl. sind einige Anpassungen notwendig. Die Stadt wird 2014 umstellen.

Feststellung des doppischen Haushaltsplans des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt zur Zeit mit dem Haushalt der Stadt der Kommunalaufsichtsbehörde vor.

Feststellung des doppischen Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Wirtschaftsplan der GGT liegt zur Zeit mit dem Haushalt der Stadt der Kommunalaufsichtsbehörde vor.

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) für das Haushaltsjahr 2012

Die Satzung liegt der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Mit der Genehmigung wird in Kürze gerechnet.

B-Plan 73 „Nördlich Lindenweg“, Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss

Mit den Erschließungsarbeiten kann voraussichtlich im Frühjahr 2012 begonnen werden.

Städtepartnerschaften

Im Rahmen der 10-jährigen Partnerschaftsfeier mit Strzelce Krajenkie findet das internationale Keramik Symposium Gmunden im Keramik Atelier Stehr statt. Vernissage ist am 28. April 2012.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12/289
	Status: öffentlich Datum: 08.02.2012
Federführend: Büro des Bürgermeisters	Bericht im Ausschuss: Roland Krügel Bericht im Rat: Roland Krügel Bearbeiter: Inga Ries
Wahl des/der zweiten Stellvertreters/in des Bürgermeisters (§ 57 e GO), Ernennung und Vereidigung (§ 58 GO)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.03.2012	Hauptausschuss
13.03.2012	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Herr Arnold Hatje hat am 04.01.2012 auf seinen Sitz in der Ratsversammlung verzichtet. Herr Hatje war u.a. zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters. Somit ist eine Neuwahl erforderlich.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters wurden in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung am 10.06.2008 im Wege des gebundenen Vorschlagsrechtes gewählt. Die vorschlagsberechtigte CDU-Fraktion schlug Herrn Hatje vor, die ebenfalls vorschlagsberechtigte SPD-Fraktion verzichtete auf einen eigenen Vorschlag für das Amt des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters.

Die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung haben sich seit der Konstituierung nicht verändert. Wenn Einvernehmen unter den Fraktionen herrscht, könnte die Wahl im Meiststimmenverfahren durchgeführt werden. Geheime Wahl ist möglich.

Die CDU-Fraktion hat zwischenzeitlich den Ratsherrn Joachim Reetz als zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters vorgeschlagen.

Der Gewählte wird vor Amtsantritt durch die Vorsitzende der Ratsversammlung in öffentlicher Sitzung ernannt und vereidigt.

Zu C: Prüfungen

entfällt

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn der Bürgermeister und der Erste Stadtrat verhindert sind.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der Ratsversammlung (in geheimer Wahl) den Ratsherrn

Joachim Reetz

zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/304
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.02.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Chr. Radon/Helmut Rahn
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	chr. Radon/Helmut Rahn
	Bearbeiter:	Inga Ries
<p>Wahl eines Ausschussvorsitzenden, Um -bzw. Nachbesetzung von ständigen Ausschüssen und weiteren Gremien</p> <p>-Anträge der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Grüne-</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
12.03.2012	Hauptausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Durch das Ausscheiden von Herrn Arnold Hatje hat die CDU-Fraktion die anliegenden Nachbesetzungen beantragt.

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne haben ebenfalls beantragt, Umbesetzungen zu beschließen. Die Liste der Umbesetzung liegt zur Zeit noch nicht vor.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die Ratsversammlung wählt den Ratsherrn Henry Stümer zum Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses.
2. Die Ratsversammlung beschließt nachstehende Umbesetzungen in den ständigen Ausschüssen und in weiteren Gremien:

Hauptausschuss

Vertretung: RH Henry Stümer für Arnold Hatje

Ausschuss für Finanzen

RH Andreas Quast für bgl. M. Bernhard Janz

Bauausschuss

bgl. M. Howe Heitmann für Arnold Hatje

Umweltausschuss

bgl. M. Bernhard Janz für Arnold Hatje

Vertretung: bgl. M Howe Heitmann für bgl. M. Bernhard Janz

Aufsichtsrat der Stadtwerke

RF Heide-Marie Plambeck für Arnold Hatje

Gesellschafterversammlung Stadtwerke-Netz Tornesch GmbH

RF Heide-Marie Plambeck für Arnold Hatje

Persönlicher Vertreter für RH Joachim Reetz: RH Andreas Quast

Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg

Vertretung: Joachim Hatje für Arnold Hatje

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Antrag der CDU-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Ausscheiden von Arnold Hatje aus der CDU Fraktion müssen vakante Positionen nachbesetzt werden. Wir bitten Sie daher um Zustimmung der folgenden Veränderungen.

Hauptausschuss

Vertretung: RH Henry Stümer für Arnold Hatje

Ausschuss für Finanzen

RH Andreas Quast für bgl. M. Bernhard Janz

Bauausschuss

bgl. M. Howe Heitmann für Arnold Hatje

Übernahme des Vorsitz: RH Henry Stümer für Arnold Hatje

Umweltausschuss

bgl. M. Bernhard Janz für Arnold Hatje

Vertretung: bgl. M Howe Heitmann für bgl. M. Bernhard Janz

Wahlprüfungsausschuss

Vertretung Arnold Hatje – entfällt

Aufsichtsrat der Stadtwerke

RF Heide-Marie Plambeck für Arnold Hatje

Gesellschafterversammlung Stadtwerke-Netz Tornesch GmbH

RF Heide-Marie Plambeck für Arnold Hatje

Persönlicher Vertreter für RH Joachim Reetz: RH Andreas Quast

Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Joachim Hatje für Arnold Hatje

2. Stellvertreter des Bürgermeisters

RH Joachim Reetz für Arnold Hatje

gez. Christopher Radon
– Fraktionsvorsitzender –



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12/287
	Status: öffentlich
	Datum: 06.02.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat: Inga Ries
	Bearbeiter: Jennyfer Thielsen
Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch- Esingen und der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.03.2012	Hauptausschuss
13.03.2012	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Amtszeit des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingen endet am 13.03.2012. Der Amtsinhaber, Herr Rolf Tiedemann, hat sich für eine erneute Wahl nicht zur Verfügung gestellt. In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingen am 27.01.2012 wurde Herr Marcus Rohwedder zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt. Die noch erforderlichen Lehrgänge für dieses Amt werden innerhalb der nächsten zwei Jahre absolviert.

Die Amtszeit des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe läuft am 13.03.2012 aus. Herr Dirk Lokies wurde erneut vorgeschlagen und wurde von der Mitgliederversammlung am 03.02.2012 erneut zum Ortswehrführer gewählt. Die nach § 11 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein erforderlichen persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Wahl der Ortswehrführungen bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Danach werden die Gewählten zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der Ortswehrführer und der stellvertretende Ortswehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der EntschädigungsVO.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Wahl der Mitgliederversammlung vom 27.01.2012 von Herrn Marcus Rohwedder zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch- Esingen und der Wahl der Mitgliederversammlung vom 03.02.2012 von Herrn Dirk Lokies zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe wird zugestimmt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/299-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.03.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Horst Lichte
	Bearbeiter:	Inga Ries
Bau einer neuen Kindertagesstätte mit 100 Plätzen am Standort Pommernstraße durch den Träger WABE e.V. Hamburg -hier: Finanzierungsvertrag-		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
13.03.2012	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen hat in einer außerplanmäßigen Sitzung am 29.02.2012 einstimmig bei 3 Enthaltungen für den Bau einer Kindertagesstätte durch den Träger WABE e. V. Hamburg mit 4 Krippen- und 3 Elementargruppen gestimmt. Die vom geschäftsführenden Finanzvorstand des Vereins, Herrn Graff, vorgelegte Kalkulation wurde wegen des besseren Vergleiches ohne Grundstückskosten gefertigt. Es bedarf nunmehr noch der Größenausmessungen sobald das Areal festgelegt ist. Die Grundstückverhandlungen laufen. Die WABE e. V. wird Grundstückseigentümer und Bauherr. Der Grunderwerb ist noch nicht abgeschlossen, aber gesichert. Deshalb wurde für die Finanzierungsvereinbarung zunächst von den Annahmen für einen gleich großen Kindergartenbau in der Gemeinde Rellingen ausgegangen. Mit dem Träger ist vereinbart, dass innerhalb der Laufzeit (= Bauphase) die Kalkulation an die tatsächlichen Kosten und der Zuschuss angepasst werden. Herr Graff bestätigte, dass er diese Regelung aufgrund der Kürze der verbleibenden Planungszeit begrüßen würde. Zudem wurde vereinbart, dass sofern die Bundesmittel nicht bewilligt werden würden, erneut zu beraten sei, weil dann die gesamte Kalkulation hinfällig sei und die Stadt einen weitaus höher Eigenanteil zu erbringen hätte bzw. der jährliche Zuschuss erheblich steigen würde. Im Übrigen ist vereinbart, dass der zuständige Fachausschuss über alle Planungsschritte, die Grundstücksgröße und die Gebäudeplanung informiert wird. Änderungswünsche werden lt. Zusicherung des Trägers berücksichtigt, sofern sie dem pädagogischen Konzept nicht widersprechen. Herr Graff hat zugesichert die gesamte Finanzplanung in einem Open-Book-Verfahren durchführen zu wollen, sofern dies von der Stadt Tornesch gewünscht werde.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Um den Kreiszuschuss zu erhalten, ist für diesen Kindergartenbau ein städtischer Eigenanteil in Höhe des Kreiszuschusses zu leisten. Nach den derzeit gültigen Richtlinien würde dieser 214.760,--€ betragen. Folglich würde der Eigenanteil der Stadt Tornesch ebenfalls 214.760,-- € betragen. Haushaltsmittel sind für 2012 bislang nicht eingestellt worden. Da der Baubeginn noch in diesem Jahr erfolgen muss, ist in den Nachtragshaushalt 2012 ein Zuschuss zum Kindergartenbau in Höhe von 214.800,-- € einzustellen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Dem Abschluss des vorliegenden Entwurfes der Finanzierungsvereinbarung resultierend aus dem Betrieb einer Kindertagesstätte mit 4 Krippen- und 3 Elementargruppen mit dem Träger WABE e. V. wird zugestimmt. Für den Bau der Kindertagesstätte durch WABE e. V. gewährt die Stadt Tornesch einen Zuschuss in Höhe von 214.800,-- €, sofern die in der Kalkulation eingeplanten Zuschüsse von Bund und Kreis Pinneberg bewilligt werden. Für den Fall, dass der Kreiszuschuss reduziert wird, wird ebenfalls der Eigenanteil der Stadt Tornesch angepasst. Sofern die Bundesmittel nicht bewilligt werden sollten, ist erneut über die Baumaßnahme zu beraten.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Kalkulation und Finanzierungsvereinbarung

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

der **WABE e. V., Osterbekstraße 86a, 22083 Hamburg,**

vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Marcel Graff

- im folgenden Träger -

und

der **Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Krügel

- im folgenden Stadt genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung auf einem noch genau einzugrenzenden **Grundstücksteil in der Pommernstraße in 25436 Tornesch, Gemarkung Esingen, Flur 15, Flurstücke 209/45, 210/183 und 210/185**

nach § 25 Abs. 1 und 6 KiTaG durch einen Zuschuss der Stadt als Standortkommune.

- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die Einrichtung, für die ein Zuschuss beantragt wird. Die Einrichtung ist mit den nach § 2 vereinbarten Betreuungsleistungen in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.
- (3) Der Träger unterhält die Kindertagesstätte auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen in eigener Verantwortung.

- (4) In Abstimmung mit der Kommune erlässt der Träger eine Entgeltordnung.
- (5) Der Träger richtet gemäß § 18 KiTaG einen Beirat ein. Vertreter der Kommune sind in paritätischer Anzahl zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 2

Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die nachfolgenden Betreuungsleistungen in der o. g. Einrichtung anzubieten:

Gruppe	Anzahl Kinder	Stunden / Tag	Stunden/ Woche	Anzahl der Wochen	Betreuungsstunden/ Jahr
Elementargruppe	20	9	45	48	43.200
Elementargruppe	20	6	30	48	28.800
Elementargruppe	20	6	30	48	28.800
Gesamt Elementarbereich	60				100.800
Krippengruppe	10	9	45	48	21.600
Krippengruppe	10	8	40	48	19.200
Krippengruppe	10	7	35	48	16.800
Krippengruppe	10	6	30	48	14.400
Gesamt Krippenbereich	40				72.000
Betreuungsstunden gesamt				48	172.800
Sonderdienste					
Frühdienst 7.00 – 7.30 Uhr	18	0,5	2,5	48	2.160
Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr	18	0,5	2,5	48	2.160
Spätdienst 17 – 18 Uhr	18	1,0	5,0	48	4.320

Betreuungsstd. Sonderdienste gesamt				48	8.640
--	--	--	--	-----------	--------------

- (3) Auf dieser Grundlage errechnet sich folgende Anzahl von
Betreuungsstunden pro Jahr:

Elementargruppen Stunden	100.800
Krippengruppen Stunden	72.000
Sonderdienste <u>Stunden</u>	<u>8.640</u>
	181.440

Stunden

- (4) Bei ausreichender Nachfrage wird für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von **7.00** Uhr bis **8.00** Uhr ein Frühdienst und montags bis donnerstags in der Zeit von **17.00** Uhr bis **18.00** Uhr ein Spätdienst angeboten. Am Freitag wird ein Spätdienst in der Zeit von **16.00** Uhr bis **17.00** Uhr angeboten. Die Nachfrage ist ausreichend, wenn mindestens jeweils **6** Kinder das Angebot in Anspruch nehmen.

- (5) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Stadt und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

Bei Unterauslastung von Gruppen wird die Stadt einen Kostenausgleich nach den jeweils geltenden Finanzierungsregelungen vornehmen, wenn sie die Fortsetzung der Gruppe verlangt.

Einzelintegrationsmaßnahmen stellen keine Änderung im

Betreuungsangebot dar. Sie sind der Stadt anzuzeigen.

- (6) Die Einrichtung ist in den folgenden Zeiträumen geschlossen:
1. am Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr
 2. 2 Tage/Jahr für die Teamfortbildung.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder der Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Gruppengröße über die in § 2 Abs. 2 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Stadt dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.

§ 4

Auswärtige Kinder

- (1) Die Stadt fördert ausschließlich eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in ihrem Gebiet.
- (2) Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt (auswärtige Kinder) können aufgenommen werden, wenn unter Berücksichtigung aller vorliegender Aufnahmeanträge von Kindern aus Tornesch noch Plätze frei sind und eine Zusage der Wohnsitzgemeinde vorsieht, dass sie die vollen ungedeckten Kosten übernimmt oder aber diese Kosten von anderer Seite getragen werden. Der freie Platz ist vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes der Stadt mitzuteilen. Er kann an ein auswärtiges Kind vergeben werden, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Arbeitstagen für den freien Platz ein Kind benennt.
- (3) Soweit auswärtige Kinder in der Einrichtung betreut werden, regelt der Träger den Kostenausgleich gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 5

Personal

- (1) Der Träger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger des Personals wahr.
- (2) Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der KiTaVO und den Grundsätzen zur Personalbedarfsberechnung (Personelle Ausstattung für Kindertageseinrichtungen) des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung. Der Träger stellt sicher, dass der Personalschlüssel diesen Vorgaben mindestens entspricht.
- (3) Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 6

Betriebskosten

- (1) Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören Personalkosten, Sachkosten gemäß § 266 HGB Abs. 2 Buchstabe A II Nr. 3, Bewirtschaftungskosten, Finanzierungskosten und Kosten der kleinen Bauunterhaltung.

Kleine Bauunterhaltung ist insbesondere:

- ↑ Behebung kleiner Schäden durch Wartungsfirmen
- ↑ Dachrinnen (Reparatur einer defekten Stelle ohne Gerüststellung)
- ↑ Ersatz einzelner Dachziegel
- ↑ Elektroinstallationen: Auswechseln von Steckdosen und Schaltern
- ↑ Sanitäre Installation: Beseitigung von Undichtigkeiten, Auswechseln defekter Heizkörperventile
- ↑ Austausch defekter Armaturen
- ↑ Instandsetzung von Tür- und Fensterbeschlägen
- ↑ Witterungsbedingte Ausbesserung von Anstrichen
- ↑ Schönheitsreparaturen

Wenn die Kleine Bauunterhaltung (außer Schönheitsreparaturen) einen – in der Anlehnung an die II. Berechnungsverordnung – Jahresbetrag in Höhe von 11,50 € pro m² der Gebäudenutzfläche

übersteigen, kann die Übernahme der notwendigen Mehrkosten bei der Stadt beantragt werden.

- (2) Investitionskosten für Baumaßnahmen zählen nicht zu den laufenden Betriebskosten. Eine städtische Förderung derartiger Maßnahmen bedarf einer Einzelentscheidung durch die politischen Gremien der Stadt.

§ 7

Betriebskostenzuschuss der Kommune

- (1) Der städtische Zuschuss für die unter § 6 aufgeführten Betriebskosten bemisst sich nach den in § 2 dieses Vertrages ermittelten Betreuungsstunden, differenziert nach Betreuungsarten.
- (2) Der Zuschuss der Stadt beträgt im

Elementarbereich	1,43 €/Betreuungsstunde
Krippenbereich	3,23 €/Betreuungsstunde
Bereich der Familiengruppen	2,33 €/Betreuungsstunde
Hortbereich	1,73 €/Betreuungsstunde
Bereich der Sonderdienste	1,50 €/Betreuungsstunde

Aufgrund der ermittelten Betreuungsstunden ergibt sich nach diesem Berechnungsmodus ein Zuschussbetrag in Höhe von

389.664,-- € jährlich.

- (3) Der städtische Zuschuss wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Die kommunale Sozialstaffel bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

§ 8

Bauverpflichtung,

Investitionskostenzuschuss der Kommune

- (1) Der Träger verpflichtet sich zum Bau einer Kindertagesstätte mit drei Elementargruppen und vier Krippengruppen auf einem Grundstück, das der Träger als Eigentümer erwirbt.
- (2) Die Errichtung einer Kindertagesstätte wird durch Zuschüsse des Bundes/Landes, des Kreises, der Kommune und durch Eigenleistungen des Trägers finanziert. Zur Sicherung insbesondere der Bundes- und Landeszuschüsse muss die Kindertagesstätte bis zum 31.12.2013 fertiggestellt und bis zum 31.4.2014 abgerechnet sein.
- (3) Die Stadt beteiligt sich an der Errichtung der Kindertagesstätte mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe des vom Kreis Pinneberg zu erbringenden Investitionskostenzuschusses.

Die Parteien gehen auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen vom 19.11.2009 von einer Zuwendung des Kreises Pinneberg in Höhe von ca. 214.760,-- € aus.

90 % dieses Zuschusses werden an den Träger ausgezahlt, sobald dieser mit dem Bau der Kindertagesstätte begonnen hat, bzw. die Haushaltsmittel im Etat der Stadt Tornesch bereitgestellt werden konnten.

Die Kosten einer Zwischenfinanzierung aller Zuschüsse liegen ggf. beim Träger.

- (4) Der Träger ist verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs eine Absicherung zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der Fördersumme in Abteilung III des Grundbuches für 25 Jahre nach Fertigstellung zugunsten der Stadt Tornesch an erster Rangstelle und mit der Maßgabe, dass sich der Träger wegen des Rückzahlungsanspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Die Stadt kann auf die erste

Rangstelle verzichten, wenn andere Finanzgeber sich nur beteiligen, wenn sie die Beteiligung von der ersten Rangstelle abhängig machen und dadurch das Vorhaben gefährdet ist.

§ 9

Antragstellung/Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger beantragt auf der Grundlage dieses Vertrages den städtischen Zuschuss für das Folgejahr und fügt zum Nachweis der Angemessenheit der städtischen Förderung seinen Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf bis zum 1. August des laufenden Jahres bei der Stadt vor.
- (2) Der Träger ermächtigt die Stadt, die für das jeweilige Kindergartenjahr geltende Betriebserlaubnis und den Personalbemessungsbogen des Kreises Pinneberg jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Kreis Pinneberg abzufordern. Die Antragstellung erfolgt durch den Träger.
- (3) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Stadt ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung im Vorjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden.

Die Stadt behält sich die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge, für nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschussbeträge, für auswärtige Kinder oder aufgrund dauernder oder vorübergehender Unterauslastung der Gruppen unter die Mindestanzahl der Kinder nach § 2 dieses Vertrages vor, sofern die Unterauslastung eine Wertgrenze von 1.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Sonderdienste und bei unvermeidbarer Unterauslastung.

Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht

vollständig vorliegt, ist die Stadt berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.

- (4) Der Träger weist der Stadt die tatsächliche Belegung der Kindertagesstätte zu den Stichtagen 01. Mai und 01. November jeden Jahres durch Vorlage der Belegungslisten nach.
- (5) Die Sonderdienste werden unter dem Vorbehalt, dass die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nach § 2 (4) dieser Vereinbarung eingehalten wurde, unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl, mit der Höchstzahl der genehmigten Betreuungsstunden bezuschusst.
- (6) Über die Verwendung der Teilnehmerbeiträge aufgrund der Erhöhung der Gruppenfrequenzen über die Mindestzahl nach § 2 hinaus entscheidet grundsätzlich der Träger nach Anhörung der Stadt. Die Mehreinnahmen sollen vornehmlich zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der Unterauslastung von Gruppen nach Absatz 3 verwendet werden.
- (7) Die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge (aufgrund verminderter Betreuungsstunden) gemäß Absatz 3 erfolgt durch Verrechnung mit der 2. Quartalszahlung des Folgejahres. Einsparungen, die der Träger im Rahmen des Budgets macht, verbleiben beim Träger und können einer vom Träger zu verwaltenden Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.

§ 10

Prüfungsrechte

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Kommune das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeit auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Grundlage für die Prüfung der Notwendigkeit sind Erhebungen aus

der jährlichen städtischen Kindergartenbedarfsplanung, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern gebilligt wurde.

- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

§ 11

Laufzeit, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab Betriebsbeginn mit Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis für diese Kindertagesstätte in Kraft. Sie wird zunächst bis zum **31.07.2013** abgeschlossen.
Zum 1.8.2013 ist beabsichtigt, die Finanzierungsvereinbarung an nachgewiesene Kosten anzupassen.
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 12

Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt:
 - wenn der Träger die Kindertagesstätte - gleich aus welchem Grund - nicht mehr betreibt,
 - wenn der Träger in Vermögensverfall oder Konkurs gerät, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 KiTaG) geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 14**Schlichtungs- und Anpassungsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragschließenden Parteien unverzüglich, Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Tornesch, den

Hamburg, den

(Roland Krügel)
Bürgermeister

(Marcel Graff)
Geschäftsführender
Vorstand

Kostenplan Tornesch

a) Kostenplanung nach 1. Grundriss Rellingen ohne Grundstück

Grundstück (100)	0,- €
Erschließung und Herrichtung (200)	32.773,- €
Bauwerk (300)	1.040.000,- €
Bauwerk – technische Anlagen (400)	348.992,- €
Außenfläche (500)	250.000,- €
Ausstattung (600)	300.000,- €
Baunebenkosten (700)	296.000,- €
Gesamtkosten:	2.267.865,- €

b) Finanzierungsplan

1. Bankdarlehn:	1.207.865,- €
2. Krippenförderung aus Bundesmittel	760.000,- €
3. Stadt- und Kreisförderung	300.000,- €
Gesamt:	2.267.865,- €

c) Abschreibung

Die Baukosten prozentual verteilt (wobei alle Nebenkosten dem Gebäude zugerechnet wurden)

1. Gebäude	75,75%
2. Ausstattung	13,23%
3. Außengelände	11,02%

Die Fördergelder werden jeweils prozentual zum Abzug gebracht:

Gebäude:	914.915 €	über 50 Jahre	18.298 €/Jahr
Ausstattung:	159.762 €	über 7 Jahre	22.823 €/Jahr
Außengelände:	133.188 €	über 12 Jahre	11.099 €/Jahr

Gesamt: 52.220 €/Jahr

d) Kostenplan

Kalkulierte Personalausgaben Pädagogik	46.100,92 €	553.211,00 €
Kalkulierte Personalausgaben Küche und Reinigung	3.034,83 €	36.418,00 €
Kalkulierte sonstige Ausgaben für 100 Kinder	11.250,00 €	135.000,00 €
Zinsen (4,2%)	4.227,50 €	50.730,00 €
Abschreibung Haus 50 Jahre, Außengelände 13 Jahre und Innenausstattung 7 Jahre	4.351,67 €	52.220,00 €
Umlage	3.333,33 €	40.000,00 €

Gesamt Kosten	72.298,25 €	867.579,00 €
----------------------	--------------------	---------------------



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/254
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Dipl.-Ing. Maysack-
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Sommerfeld
	Bearbeiter:	Arnold Hatje Henning Tams
14. F-Planänderung "Östlich Kleiner Moorweg"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.12.2011	Bau- und Planungsausschuss	
13.12.2011	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A: Sachbericht

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Übergangsbereichs zwischen gewerblicher zu wohnlicher Nutzung gewährleisten und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Betriebes am Großen Moorweg schaffen. Aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplans soll die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 (Betriebserweiterung) im Parallelverfahren entwickelt werden. Ferner wird die Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 55 (städtebaulicher Übergang von der Wohn- zur Gewerbenutzung) gelegt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 05.09.2011 den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 26.09. bis 27.10.2011 statt. Zeitgleich wurden Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf Bitte des Kreises Pinnebergs sowie der Stadt Uetersen wurde die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf den 4.11.2011 verlängert.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Während der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, welche der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen sind. Aus der Abwägung leitet sich keine Anpassung des Planentwurfs ab.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Die Umweltaspekte der Planung wurden im Rahmen des Umweltberichts als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes abgearbeitet.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird durch das Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.11.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 20.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Abwägungstabelle

Planzeichnung inkl. Legende und Begründung inkl. Umweltbericht sind identisch mit den Anlagen zu VO/11/168 und werden daher nicht erneut beigefügt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/258
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2011
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Dipl.-Ing. Maysack-
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Sommerfeld
	Bearbeiter:	Arnold Hatje Henning Tams
B-Plan 52, 3. Änderung u. Erweiterung "Westlich Großer Moorweg"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.12.2011	Bau- und Planungsausschuss	
13.12.2011	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A Sachbericht

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Betriebes am Großen Moorweg schaffen und wird parallel zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 05.09.2011 den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 26.09. bis 27.10.2011 statt. Zeitgleich wurden Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange beteiligt. Auf Bitte des Kreises Pinnebergs sowie der Stadt Uetersen wurde die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf den 4.11.2011 verlängert.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Während der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, welche der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen sind. Aus der Abwägung leitet sich keine Anpassung des Planentwurfs ab.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Die Umweltaspekte der Planung wurden im Rahmen des Umweltberichts als Teil der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes abgearbeitet.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird durch das Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 52 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 20.11.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 20.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 52.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle

Planzeichnung inkl. Legende, Teil B (Text) und Begründung inkl. Umweltbericht sind identisch mit den Anlagen zu VO/11/151 und werden daher nicht erneut beigelegt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/272
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.01.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Klaus Früchtenicht
	Bearbeiter:	Henning Tams
37. F-Planänderung "Businesspark Tornesch"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
06.02.2012	Bau- und Planungsausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A: Sachbericht

Der Kreis Pinneberg beabsichtigt, die Kreisfeuerwehrzentrale in Tornesch-Ahrenlohe zu erweitern. Geplant sind verschiedene Gebäude, Fahrzeughallen und Freiflächen. Diese Erweiterung ist auf dem heutigen Gelände nicht mehr möglich. Für die Erweiterung soll das Gelände deshalb um rund 1,7 ha vergrößert werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür müssen durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 und eine 37. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Die Bebauungsplanänderung soll auch noch den nordwestlich angrenzenden Bereich bis zur Lise-Meitner-Allee umfassen, da sich hier im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines größeren Gewerbebetriebes Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben haben, die jetzt in den Bebauungsplan mit einfließen sollen.

Am 26.09.2011 fasste der Bau- und Planungsausschuss den Auslegungsbeschluss für die 37. F-Planänderung. Die öffentliche Auslegung hat vom 18.10. bis 18.11.2011 stattgefunden, Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 28.11.2011 die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen abzugeben. In diesem Beteiligungsschritt wurden lediglich drei Stellungnahmen mit weiteren Anregungen abgegeben.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben, über die der Bau- und Planungsausschuss bereits am 26.09.2011 beraten hat (Tabelle mit Abwägungsvorschlag vom 03.08.2011). Folgende Stellungnahmen mit weiteren Anregungen wurden im Rahmen der nun erfolgten Behördenbeteiligung (gem. §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB) abgegeben:

<p><i>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 11.11.2011:</i></p> <p>„Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch kann aus Sicht der Unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachfolgendes beachtet wird: Die Änderung wird Bestandteil des Entwässerungskonzepts des B-Plan-Gebiets Nr.47. Das Entwässerungskonzept ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.“</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch vom 12.01.2012:</i></p> <p>Es haben bereits Gespräche des Vorhabenträgers mit der Unteren Wasserbehörde stattgefunden.</p> <p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) beachtet</p>
<p><i>Gemeinde Kummerfeld, Schreiben vom 18.10.2011</i></p> <p>„Gegen die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes hat die Gemeinde Kummerfeld folgende Anregungen vorzubringen: Seitens der Gemeinde Kummerfeld wird angeregt für diesen Bereich eine direkte Anbindung zur BAB A23 zu schaffen, um den nicht unerheblichen LKW-Verkehr zur und von der Anbindung „Pinneberg-Nord“ durch Kummerfeld zu unterbinden.“</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch vom 12.01.2012:</i></p> <p>Der Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung ist über die Lise-Meitner-Allee bzw. die K21, die L110 und die Anschlussstelle Tornesch bereits gut an die A 23 angebunden (die Entfernung zur Anschlussstelle beträgt 1,3 – 2,4 km), so dass eine weitere Anschlussstelle in diesem Bereich gegenüber der zuständigen Landesbehörde nicht durchsetzbar wäre.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><i>AG 29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.11.2011</i></p> <p>„Die Planung verfolgt die Ausweitung der Kreisfeuerwehrzentrale in ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehene Flächen. Dabei kommt es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen wie Grünland, Knicks und landschaftsprägenden Großbäumen. Damit geht der Trend zur Zerstörung der ehemaligen Kulturlandschaft unverändert weiter, was von der AG-29 sehr</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch vom 12.01.2012:</i></p> <p>Um die Äußerung im Rahmen der Abwägung adäquat bearbeiten zu können, wurde durch den Vorhabenträger eine Stellungnahme des für diese Fragestellungen relevanten Fachgutachters Dipl.-Biol. Karsten Lutz angefordert (Vgl. Anlage: Stellungnahme Lutz vom 27.12.2011). Der Gutachter hat bereits für den Umweltbericht ein entsprechendes Fachgutachten erstellt. Die Inhalte dieser</p>

kritisch beurteilt wird.

Ob eine Erweiterung im vorgesehenen Umfang notwendig ist, kann nicht plausibel dargelegt werden. Die Erhaltung der gesetzlich geschützten Knicks bzw. Vermeidungsstrategien wurden in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Die F-Planänderung wird in der vorliegenden Form daher von der AG-29 abgelehnt.

Die im artenschutzrechtlichen Gutachten von Bioplan 2008 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt und sind nicht auf die jetzige Planänderung anwendbar. So wurde eine Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Knicks für notwendig erachtet, was mit der vorliegenden Planung nicht erreicht werden kann. Alle vier Knickanlagen mitsamt Großbaumbestand werden beseitigt, womit zwingend artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44(1) BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse ausgelöst werden. Es muss auch angesichts der Dimensionen des 12,7 ha großen Plangebietes von einer erheblichen Störung ausgegangen werden, die die Erhaltungszustände der lokalen Fledermauspopulationen gefährden. Der Charakter der Landschaft verändert sich völlig.

Zu den Störfaktoren durch Verlust der Lebensstätten kommen noch Licht- und Lärmemissionen, die in ihrer Wirkung auf lokale Vogel und Fledermauspopulationen bisher unzureichend untersucht wurden.

Um fortdauernde ökologische Funktionen zu gewährleisten, werden vorgezogene Maßnahmen für notwendig erachtet, die sich nicht auf das Aufhängen von Nisthilfen beschränken. Ohnehin wäre erst die erfolgreiche Wiederbesiedlung nachzuweisen.“

Stellungnahme werden Teil des Abwägungsvorschlags der Stadt Tornesch:

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden, soweit dies nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans 47 möglich ist, durch den Kreis bzw. durch die Stadt Tornesch auf gemeindeeigenen Flächen durchgeführt.

Die Funktionen der Lebensstätten in den Knicks bleiben langfristig erhalten, weil sie verschoben werden bzw. neu angelegt werden (BIOPLAN (2008), LUTZ (2010a)).

In den Knicks des Vorhabengebietes befinden sich keine Fledermaus-Quartiere (Vgl. LUTZ (2010a)) und damit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44. Es werden somit auch keine beschädigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, weil das Vorhaben nicht zu Verletzungen führt oder die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Störungen treten nicht auf.

Zu Lärmemissionen ist festzustellen, dass der Lärm gewöhnlichen Gewerbebetriebs und damit auch einer Kreisfeuerwehrzentrale (Motorengeräusche, Geräusche von Maschinen) für Fledermäuse irrelevant ist. Das Ausmaß von Emissionen stofflicher und energetischer Art wird hier ausreichend durch die Bedürfnisse der sich dort aufhaltenden Menschen begrenzt.

Eine Ausnahme können Lichtemissionen darstellen, da hier ein Wirkfaktor besonders in der Aktivitätsphase von Fledermäusen auftritt. Licht wirkt auf Fledermäuse

1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,

2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.

a. beleuchtete Höhleneingänge können

	<p>dadurch unbrauchbar werden, b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen kann und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann</p> <p>Stark beleuchtete Plätze können somit Fledermäuse aus den erleuchteten Bereichen verscheuchen. Damit fallen diese Flächen temporär zur Nahrungssuche aus. Dieser Verlust ist jedoch als geringfügig einzuschätzen, da die beleuchteten Plätze überwiegend versiegelt sind und keine Bedeutung als Nahrungsfläche haben.</p> <p>Eine Zerschneidung von eventuellen Flugstrecken im Bereich der Kreisfeuerwehrzentrale ist für Fledermäuse verhältnismäßig leicht zu umfliegen und vor allem zu überfliegen, wenn die Lampen nicht nach oben abstrahlen.</p> <p>Negative Wirkung könnte entstehen, wenn es zu veränderten Lichtverhältnissen im Bereich der (potenziellen) Quartiere, also außerhalb des Untersuchungsgebietes im Wald oder dem westlichen Redder, kommt. Dies könnte zu einer Entwertung der Quartiere führen. Im Rahmen der konkreten Planung wird darauf geachtet werden, dass die konkreten Vorhaben zu keiner erhöhten Lichtemission auf den Wald und die bestehen bleibenden Knicks führt: Die vorgesehene Beleuchtung soll nur mit nach unten strahlenden Leuchten erfolgen, in nutzungsfreien oder -armen Zeiten wird die Beleuchtung auf 50 % heruntergeschaltet, im Einsatzfall kann die Leistung innerhalb weniger Sekunden erhöht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--

Eine Änderung des Entwurfs zur 37. Flächennutzungsplanänderung wird nicht erforderlich. Der entsprechende Feststellungsbeschluss kann gefasst werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird durch das Büro Dänekamp+Partner mit dem Planungsbüro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung und dem Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet, Kreis Pinneberg und Stadt Tornesch teilen sich die Kosten. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 12.01.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 12.01.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Stellungnahme Lutz vom 27.12.2011



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/273
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.01.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Klaus Früchtenicht
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 47, 1. Änderung "Businesspark Tornesch"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
06.02.2012	Bau- und Planungsausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A: Sachbericht

Der Kreis Pinneberg beabsichtigt, die Kreisfeuerwehrzentrale in Tornesch-Ahrenlohe zu erweitern. Geplant sind verschiedene Gebäude, Fahrzeughallen und Freiflächen. Diese Erweiterung ist auf dem heutigen Gelände nicht mehr möglich. Für die Erweiterung soll das Gelände deshalb um rund 1,7 ha vergrößert werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür müssen durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 und eine 37. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Die Bebauungsplanänderung soll auch noch den nordwestlich angrenzenden Bereich bis zur Lise-Meitner-Allee umfassen, da sich hier im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines größeren Gewerbebetriebes Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben haben, die jetzt in den Bebauungsplan mit einfließen sollen.

Am 26.09.2011 fasste der Bau- und Planungsausschuss den Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans 47 „Businesspark Tornesch“. Die öffentliche Auslegung hat vom 18.10. bis 18.11.2011 stattgefunden, Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 28.11.2011 die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen abzugeben. In diesem Beteiligungsschritt wurden lediglich drei Stellungnahmen mit weiteren Anregungen abgegeben.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben, über die der Bau- und Planungsausschuss bereits am 26.09.2011 beraten hat (Tabelle mit Abwägungsvorschlag vom 03.08.2011). Folgende Stellungnahmen mit weiteren Anregungen wurden im Rahmen der nun erfolgten Behördenbeteiligung (gem. §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB) abgegeben:

<p><i>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 11.11.2011:</i></p> <p>„Die B-Plan Nr. 47 der Gemeinde Tornesch kann aus Sicht der Unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachfolgendes beachtet wird: Die 1. Änderung wird Bestandteil des Gesamtentwässerungskonzepts für das Gewerbegebiet. Das Entwässerungskonzept ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die rechnerischen Nachweise der geplanten Entwässerungseinrichtungen (Gräben/Mulden) sind der unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.“</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch vom 12.01.2012:</i></p> <p>Es haben bereits Gespräche des Vorhabenträgers mit der Unteren Wasserbehörde stattgefunden.</p> <p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) beachtet</p>
<p><i>Gemeinde Kummerfeld, Schreiben vom 18.10.2011</i></p> <p>„Gegen die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes hat die Gemeinde Kummerfeld folgende Anregungen vorzubringen: Seitens der Gemeinde Kummerfeld wird angeregt für diesen Bereich eine direkte Anbindung zur BAB A23 zu schaffen, um den nicht unerheblichen LKW-Verkehr zur und von der Anbindung „Pinneberg-Nord“ durch Kummerfeld zu unterbinden.“</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch vom 12.01.2012:</i></p> <p>Der Geltungsbereich der 1.Änderung des B-Plans 47 ist über die Lise-Meitner-Allee bzw. die K21, die L110 und die Anschlussstelle Tornesch bereits gut an die A 23 angebunden (die Entfernung zur Anschlussstelle beträgt 1,3 – 2,4 km), so dass eine weitere Anschlussstelle in diesem Bereich gegenüber der zuständigen Landesbehörde nicht durchsetzbar wäre.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><i>AG 29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.11.2011</i></p> <p>„Die Planung verfolgt die Ausweitung der Kreisfeuerwehrentrale in ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehene Flächen. Dabei kommt es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen wie Grünland, Knicks und landschaftsprägenden</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch vom 12.01.2012:</i></p> <p>Um die Äußerung im Rahmen der Abwägung adäquat bearbeiten zu können, wurde durch den Vorhabenträger eine Stellungnahme des für diese Fragestellungen relevanten Fachgutachters Dipl.-Biol. Karsten Lutz angefordert (Vgl.</p>

Großbäumen. Damit geht der Trend zur Zerstörung der ehemaligen Kulturlandschaft unverändert weiter, was von der AG-29 sehr kritisch beurteilt wird.

Ob eine Erweiterung im vorgesehenen Umfang notwendig ist, kann nicht plausibel dargelegt werden. Die Erhaltung der gesetzlich geschützten Knicks bzw. Vermeidungsstrategien wurden in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Die F-Planänderung wird in der vorliegenden Form daher von der AG-29 abgelehnt.

Die im artenschutzrechtlichen Gutachten von Bioplan 2008 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt und sind nicht auf die jetzige Planänderung anwendbar. So wurde eine Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Knicks für notwendig erachtet, was mit der vorliegenden Planung nicht erreicht werden kann. Alle vier Knickanlagen mitsamt Großbaumbestand werden beseitigt, womit zwingend artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44(1) BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse ausgelöst werden. Es muss auch angesichts der Dimensionen des 12,7 ha großen Plangebietes von einer erheblichen Störung ausgegangen werden, die die Erhaltungszustände der lokalen Fledermauspopulationen gefährden. Der Charakter der Landschaft verändert sich völlig.

Zu den Störfaktoren durch Verlust der Lebensstätten kommen noch Licht- und Lärmemissionen, die in ihrer Wirkung auf lokale Vogel und Fledermauspopulationen bisher unzureichend untersucht wurden.

Um fortdauernde ökologische Funktionen zu gewährleisten, werden vorgezogene Maßnahmen für notwendig erachtet, die sich nicht auf das Aufhängen von Nisthilfen beschränken. Ohnehin wäre erst die erfolgreiche Wiederbesiedlung nachzuweisen.“

Anlage: Stellungnahme Lutz vom 27.12.2011). Der Gutachter hat bereits für den Umweltbericht ein entsprechendes Fachgutachten erstellt. Die Inhalte dieser Stellungnahme werden Teil des Abwägungsvorschlags der Stadt Tornesch:

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden, soweit dies nicht im Geltungsbereich der 1.Änderung des B-Plans 47 möglich ist, durch den Kreis bzw. durch die Stadt Tornesch auf gemeindeeigenen Flächen durchgeführt.

Die Funktionen der Lebensstätten in den Knicks bleiben langfristig erhalten, weil sie verschoben werden bzw. neu angelegt werden (BIOPLAN (2008), LUTZ (2010a)).

In den Knicks des Vorhabengebietes befinden sich keine Fledermaus-Quartiere (Vgl. LUTZ (2010a)) und damit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44. Es werden somit auch keine beschädigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, weil das Vorhaben nicht zu Verletzungen führt oder die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Störungen treten nicht auf.

Zu Lärmemissionen ist festzustellen, dass der Lärm gewöhnlichen Gewerbebetriebs und damit auch einer Kreisfeuerwehrzentrale (Motorengeräusche, Geräusche von Maschinen) für Fledermäuse irrelevant ist. Das Ausmaß von Emissionen stofflicher und energetischer Art wird hier ausreichend durch die Bedürfnisse der sich dort aufhaltenden Menschen begrenzt.

Eine Ausnahme können Lichtemissionen darstellen, da hier ein Wirkfaktor besonders in der Aktivitätsphase von Fledermäusen auftritt. Licht wirkt auf Fledermäuse

1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,

	<p>2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.</p> <p>a. beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,</p> <p>b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen kann und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann</p> <p>Stark beleuchtete Plätze können somit Fledermäuse aus den erleuchteten Bereichen verscheuchen. Damit fallen diese Flächen temporär zur Nahrungssuche aus. Dieser Verlust ist jedoch als geringfügig einzuschätzen, da die beleuchteten Plätze überwiegend versiegelt sind und keine Bedeutung als Nahrungsfläche haben.</p> <p>Eine Zerschneidung von eventuellen Flugstrecken im Bereich der Kreisfeuerwehrzentrale ist für Fledermäuse verhältnismäßig leicht zu umfliegen und vor allem zu überfliegen, wenn die Lampen nicht nach oben abstrahlen.</p> <p>Negative Wirkung könnte entstehen, wenn es zu veränderten Lichtverhältnissen im Bereich der (potenziellen) Quartiere, also außerhalb des Untersuchungsgebietes im Wald oder dem westlichen Redder, kommt. Dies könnte zu einer Entwertung der Quartiere führen. Im Rahmen der konkreten Planung wird darauf geachtet werden, dass die konkreten Vorhaben zu keiner erhöhten Lichtemission auf den Wald und die bestehenden bleibenden Knicks führt: Die vorgesehene Beleuchtung soll nur mit nach unten strahlenden Leuchten erfolgen, in nutzungsfreien oder -armen Zeiten wird die Beleuchtung auf 50 % heruntergeschaltet, im Einsatzfall kann die Leistung innerhalb weniger Sekunden erhöht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---

Eine Änderung des Entwurfs zur 1.Änderung des Bebauungsplans 47 ist nicht erforderlich. Der entsprechende Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird durch das Büro Dänekamp+Partner mit dem Planungsbüro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung und dem Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet, Kreis Pinneberg und Stadt Tornesch teilen sich die Kosten. Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 12.01.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 12.01.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 1. Änderung des Bebauungsplans 47 für das Gebiet südlich der Lise-Meitner-Allee, westlich der Straße „Oha (Kreisstraße K 21) und der „Alten Bundesstraße“ (Grenze zur Gemeinde Ellerhoop). nördlich „Hasenkamp“ und Staatsforst Rantau sowie östlich des „Ohlenkamp“.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Die Anlage „Stellungnahme Lutz vom 27.12.2011“ ist in der Anlage zur Vorlage VO/12/272 zu finden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12/291
	Status: öffentlich
	Datum: 16.02.2012
Federführend: Bau- und Planungsamt	Bericht im Ausschuss: Henning Tams Bericht im Rat: Klaus Früchtenicht Bearbeiter: Henning Tams
B-Plan 22, 4. Änderung "Denkmalstraße - Kaffeetwiete"	
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.03.2012	Bau- und Planungsausschuss
13.03.2012	Ratsversammlung

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A: Sachbericht

Über die Planung wurde im Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 5.12.2011 beraten, damals wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung hat vom 28.12.2011 bis zum 31.01.2012 stattgefunden. Zeitgleich wurden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Abwägungstabelle vom 17.02.2012 zu entnehmen. Erwähnt wird im Folgenden die Thematik der Müllentsorgung sowie der Niederschlagsentwässerung, die eine Anpassung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen.

In der Planzeichnung wird an der Denkmalstraße eine Fläche für einen Müllsammelplatz (Flächen für Nebenanlagen; § 9 Abs.1 Nr.4) ergänzt, da auf Grund der beengten Situation und zu Gunsten einer besseren Grundstücksausnutzung die Stichstraße wirtschaftlich dimensioniert worden ist und deshalb nicht von Müllfahrzeugen befahren werden soll.

Auf Grund der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Regenwasserkanalisation im Bereich Esingen erfolgt in den textlichen Festsetzungen die Ergänzung, dass der derzeitige Abflussbeiwert nicht überschritten werden darf. D. h der Vorhabenträger hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dafür zu sorgen, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mulden, Staurohr, Rückhaltebecken etc.) auf den Grundstücken die vorgegebene Einleitmenge nicht überschritten wird.

Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Fachdienst Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro Maysack-Sommerfeld erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung vom 17.02.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.02.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 4.Änderung des Bebauungsplans 22 für das für das Gebiet nordöstlich der Pinneberger Straße in einer Tiefe von ca. 90 m und nordwestlich der Denkmalstraße in einer Tiefe von ca. 120 m
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 20.02.2012

Planzeichnung

Legende

Teil B: textliche Festsetzungen (mit Markierung der Änderungen)

Begründung (mit Markierung der Änderungen)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/292
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.02.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Klaus Früchtenicht
	Bearbeiter:	Henning Tams
39. F-Planänderung "Aufhebung L 107 neu"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.03.2012	Bau- und Planungsausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A: Sachbericht

Die Planung wurde im Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 05.12.2011 beraten, damals erfolgte der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung fand vom 28.12.2011 bis zum 31.01.2012 statt. Zeitgleich wurden Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Laut Vereinbarung über den gemeinsamen Flächennutzungsplan ist bei Flächennutzungsplanänderungen, welche überörtliche Verkehrswege betreffen, die gleichlautende Beschlussfassung in allen vier Städten/Gemeinden des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Uetersen, Heidgraben, Moorrege und Tornesch) erforderlich. Dies ist bei der 39. Flächennutzungsplanänderung der Fall, da die Darstellung einer Straßentrasse (L107 neu) aufgehoben werden soll.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Abwägungstabelle vom 17.02.2012 zu entnehmen. U.a. hat die Stadt Uetersen in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ihre Belange durch die Planungen in diesem Bereich berührt sind. Der Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch wurde in Abstimmung mit der Stadt Uetersen erarbeitet.

Zu der 39. Flächennutzungsplanänderung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Anregungen abgegeben. Anpassungen des Entwurfs zur 39. Flächennutzungsplanänderung sind in Folge der abgegebenen Stellungnahmen von Seiten der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge nicht erforderlich. Der Feststellungsbeschluss kann gefasst werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Eine Umweltprüfung wird im Rahmen des Verfahrens durchgeführt. Durch die vorgesehene Umwidmung einer Straßenverkehrsfläche in Flächen für die Landwirtschaft und gewerbliche Bauflächen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung erarbeitet. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden gemäß den Vorschlägen von Verwaltung und Planungsbüro geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.02.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 17.02.2012



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/294
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.02.2012
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Klaus Früchtenicht
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 38, 1. Änderung und Erweiterung "östlich Großer Moorweg"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.03.2012	Bau- und Planungsausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A: Sachbericht

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 38 dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines am Großen Moorweg ansässigen Wein-Logistikunternehmens. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen bereits als gewerbliche Flächen ausgewiesen, lediglich für die durch das Plangebiet verlaufende geplante Straßentrasse (L107 neu) weist der Flächennutzungsplan eine abweichende Darstellung auf. Damit die Inhalte der Bebauungsplanänderung nicht mit der derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Straßentrasse kollidieren, muss zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans die 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgen.

Die Planung wurde im Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 05.12.2011 beraten, damals erfolgte der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung fand vom 28.12.2011 bis zum 31.01.2012 statt. Zeitgleich wurden Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Abwägungstabelle vom 17.02.2012 zu entnehmen. U.a. hat die Stadt Uetersen in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ihre Belange durch die Planungen in diesem Bereich berührt sind. Der Abwägungsvorschlag der Stadt Tornesch wurde in Abstimmung mit der Stadt Uetersen erarbeitet.

Zu der 38. Flächennutzungsplanänderung wurden von Seiten der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben. Mehrere Stellungnahmen wurden von Seiten der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Änderungen des Entwurfs zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 38 wurden nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung erarbeitet. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen von Planungsbüro und Verwaltung vom 17.02.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.02.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 38 für das Gebiet östlich des Großen Moorwegs, nordwestlich der Straße Am Goldenen Stern und südöstlich sowie nordwestlich der Straße Spritzloh.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 17.02.2012



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/295
	Status:	öffentlich
Federführend: Bau- und Planungsamt	Datum:	16.02.2012
	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	Klaus Früchtenicht
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 65 "Kuhlenweg - Kreisverkehrsplatz K 22"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.03.2012	Bau- und Planungsausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Über den Bebauungsplan 65 wurde zuletzt am 05.12.2011 im Bau- und Planungsausschuss beraten. Damals erfolgte nach wesentlichen Änderungen des Planentwurfs der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Die erneute öffentliche Auslegung hat vom 28.12.2011 – 31.01.2012 stattgefunden, zeitgleich fanden erneut die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben. Von Seiten der beteiligten Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben, welche mit den Abwägungsvorschlägen der Stadt Tornesch in der Zusammenstellung vom 17.02.2012 aufgeführt sind.

Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 65 kann erfolgen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 17.02.2012 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.02.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund § 10 BauGB beschließt die Ratsversammlung den Bebauungsplans 65 für das Gebiet zwischen Kuhlenweg, Großer Moorweg und der mit einem Abstand von etwa 50 m nordwestlich verlaufenden Ahrenloher Straße.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle vom 17.02.2012



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11/147
	Status: öffentlich Datum: 28.07.2011
Federführend: Bau- und Planungsamt	Bericht im Ausschuss: Dipl.-Ing. Maysack-Sommerfeld Bericht im Rat: Bearbeiter: Klaus Früchtenicht Henning Tams
31. F-Planänderung "Großer Moorweg - Brandskamp - Spritzloh"	
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.09.2011	Bau- und Planungsausschuss
04.10.2011	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ sind im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft bzw. eine Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Deshalb muss im Parallelverfahren die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Die Angelegenheit wurde zuletzt am 04.04.2011 im Bau- und Planungsausschuss beraten, es erfolgte der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Zwischenzeitlich hat die öffentliche Auslegung (21.06.-22.07.2011) stattgefunden. Die während der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit, von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und fließen gemeinsam mit den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung (der sog. Scoping-Termin mit Nachbargemeinden, Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand am 10.03.2010 statt) in die Abwägung ein (s. Abwägungstabelle im Anhang).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Großer Moorweg - Brandskamp - Spritzloh“ bereitet den Bebauungsplans Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ vor, der im Parallelverfahren analog zum Flächennutzungsplan aufgestellt wird.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist in der anliegenden Abwägungstabelle zusammengestellt und enthält die vom beauftragten Planungsbüro ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge.

Der in der Bau- und Planungsausschusssitzung vorgestellte Entwurf ist inzwischen weiter ausgearbeitet worden (s. Anlage).

Vorgeschlagen wird, den vorliegenden Entwurf samt Begründung zu billigen und der Ratsversammlung den Feststellungsbeschluss zu empfehlen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Planung wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen der Untersuchungen durch das Büro Landschaftsarchitektur Zumholz hat sich herausgestellt, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung entbehrlich ist.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 17.08.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.08.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Abwägungstabelle
- Planzeichnung
- Legende
- Textl. Festsetzungen – Teil B
- Begründung inkl. Umweltbericht



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/154
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.07.2011
Federführend: Bau- und Planungsamt	Bericht im Ausschuss:	Dipl.-Ing. Maysack-Sommerfeld
	Bericht im Rat:	Klaus Früchtenicht
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 80 "Sportanlagen Großer Moorweg"		
Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.09.2011	Bau- und Planungsausschuss	
13.03.2012	Ratsversammlung	

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ sind im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft bzw. eine Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Deshalb muss im Parallelverfahren die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Die Angelegenheit wurde zuletzt am 04.04.2011 im Bau- und Planungsausschuss beraten, es erfolgte der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Zwischenzeitlich hat die öffentliche Auslegung (21.06.-22.07.2011) stattgefunden. Die während der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit, von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und fließen gemeinsam mit den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung (der sog. Scoping-Termin mit Nachbargemeinden, Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand am 10.03.2010 statt) in die Abwägung ein (s. Abwägungstabelle im Anhang).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Großer Moorweg - Brandskamp - Spritzloh“ bereitet den Bebauungsplans Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ vor, der im Parallelverfahren analog zum Flächennutzungsplan aufgestellt wird.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist in der anliegenden Abwägungstabelle zusammengestellt und enthält die vom beauftragten Planungsbüro ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge.

Der in der Bau- und Planungsausschusssitzung vorgestellte Entwurf ist inzwischen weiter ausgearbeitet worden (s. Anlage).

Vorgeschlagen wird, den vorliegenden Entwurf samt Begründung zu billigen und der Ratsversammlung den Satzungsbeschluss zu empfehlen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Planung wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen der Untersuchungen durch das Büro Landschaftsarchitektur Zumholz hat sich herausgestellt, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung entbehrlich ist.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Planung wird vom Büro Maysack-Sommerfeld Stadtplanung erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 18.08.2011 geprüft. Die Zusammenstellung vom 18.08.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ für das Gebiet zwischen Großem Moorweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ als Satzung.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 80 „Sportanlagen Großer Moorweg“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch nach Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägungstabelle

Planzeichnung

Legende

Textl. Festsetzungen

Begründung